

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 09.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) vom 13.10.2016

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Anschlussbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt Aufwendungsersatz

- § 11 Hausanschlusskosten
- § 12 Grundstücksanschlusskosten

IV. Abschnitt Benutzungsgebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensatz

- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Trittau betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 08.12.1981 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Trittau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - d) Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und c) ist die Anschlussleitung von der Hauptversorgungsleitung bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks, ohne die Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Hausanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist die Anschlussleitung von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zum Wasserzähler.

II. Abschnitt Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen abgerundet werden,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Friedhöfe, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, wird anstelle der Bestimmungen nach Buchstabe a) bis e) die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt,
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 und § 12 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche 1,93 Euro.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf den Wasserversorgungsbeitrag können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

Die Gemeinde Trittau kann vor Entstehung der Beitragspflicht mit einem künftigen Beitragspflichtigen einen Vertrag über die Ablösung der Beitragspflicht schließen. Für die Ermittlung des Ablösungsbetrages und die Fälligkeit gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Aufwendungsersatz

§ 11 Hausanschlusskosten

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dieses gilt auch für Einrichtungen, die für die Entnahme von Bauwasser bestimmt sind. §§ 6 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Grundstücksanschlusskosten

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Benutzungsgebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen mitbestimmt wird, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.
- (3) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Dabei wird ein Verbrauch von 48 cbm im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit bei der Schätzung nicht der Verbrauch des Vorjahres oder begründete Angaben des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden können.

§ 15 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr der Wasserversorgung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis $Q_3 = 4$ (ehem. Qn 2,5)	3,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 10$ (ehem. Qn 6)	9,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 16$ (ehem. Qn 10)	15,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 25$ (ehem. Qn 15)	24,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 40$ (ehem. Qn 25)	39,00 Euro / Monat
über $Q_3 = 40$	96,00 Euro / Monat
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	15,00 Euro / Monat.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,04 Euro je m^3 Wasser.

- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler 65,00 Euro

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler
 $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss 50,00 Euro

Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis $5 m^3$
(Bereitstellung Standrohrzähler $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr) 40,00 Euro
mehr- m^3 5,00 Euro,
maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr

Grundgebühr Standrohrzähler
 $Q_3 = 4$ (ehemals Qn 2,5) 2,00 Euro / angebrochene Woche
 $Q_3 = 10$ (ehemals Qn 6) 6,00 Euro / angebrochene Woche
 $Q_3 = 16$ (ehemals Qn 10) 10,00 Euro / angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,07 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. jeden Monats, erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation,
 - c) für die Bauwassergebühr mit der Bereitstellung einer Entnahmemöglichkeit auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung entfällt bzw. die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Über- bzw. Nachzahlungen der Verbrauchsgebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen, von Gebühren für Standrohrzähler und für die Pauschalgebühr für Bauwasser.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 21 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei folgenden Stellen ist zulässig:
- Grundbuchamt
 - Katasteramt
 - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Landschaftspflegebehörde (Genehmigungen nach der Zeltplatzverordnung)
 - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
 - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei, Akten über Zeltplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
 - Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasser- verbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
 - Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter der Zahlungspflichtigen
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für die Ermittlung der Beiträge, Gebühren und Zahlungspflichtigen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trittau und das Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Daten für Zwecke der Gemeindeverwaltung Trittau (Datenerhebungssatzung) verwendet werden.
- (4) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 06.03.1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) vom 13.10.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Trittau, den 14. Dezember 2010

(Walter Nussel)
Bürgermeister